



KOMMUNALER
SCHADENAUSGLEICH

der Länder Brandenburg,
Mecklenburg-Vorpommern,
Sachsen, Sachsen-Anhalt
und Thüringen

Satzung

Stand 1. Januar 2023

Inhalt

§ 1	Name, Rechtsform, Sitz	4
§ 2	Mitgliedschaft	5
§ 3	Organe	5
§ 4	Mitgliederversammlung	5
§ 5	Verwaltungsrat	7
§ 6	Zuständigkeit des Verwaltungsrates	8
§ 7	Geschäftsführer	9
§ 8	Verfahren in Schadenfällen	10
§ 9	Umlageverfahren	10
§ 9a	Umlagepflicht ausgeschiedener Mitglieder	12
§ 10	Geschäftsjahr	13
§ 11	Satzungsänderungen	14
§ 12	Auflösung des Kommunalen Schadenausgleichs	14
§ 13	Inkrafttreten	14

Satzung

in der Fassung vom 1. Januar 2023

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) ¹Der Kommunale Schadenausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (KSA) ist ein nichtrechtsfähiger Zusammenschluss nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen. ²Er bezweckt, durch Umlegung Haftpflicht-, Kraftfahrt- und Unfallschäden aus Risiken seiner Mitglieder auszugleichen. ³Dazu bestehen folgende, voneinander getrennte Verrechnungsstellen:
1. Allgemeine Haftpflicht
 2. Heilwesen
 3. Kraftfahrthaftpflicht
 4. Autokasko
 5. Autoinsassenunfall
 6. Aufwendungsersatz bei dienstlicher Benutzung privater Kraftfahrzeuge
 7. Allgemeiner Unfall
 8. Schülerunfall
 9. Zusätzliche Leistungen im Bereich der Schülerunfallfürsorge.
- (2) ¹Der KSA kann andere Unternehmen gründen und sich an anderen Unternehmen beteiligen, sofern es seinem satzungsgemäßen Auftrag dienlich ist. ²Er kann Rückdeckungsverbänden beitreten und Rückversicherungsverträge abschließen.
- (3) Er hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglieder können werden:
 1. Gemeinden, Landkreise, Ämter, Verwaltungsgemeinschaften und Verwaltungsverbände,
 2. zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben betriebene Unternehmen (insbesondere Zweckverbände, rechtsfähige Anstalten und Stiftungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften und rechtsfähige Vereine), an denen Gemeinden und Landkreise mit mindestens 50 v. H. beteiligt sind. ²Begrenzt auf die in § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 bis 5 aufgeführten Verrechnungsstellen können auch solche zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben betriebene Unternehmen Mitglieder werden, an denen sonstige Gebietskörperschaften mit mindestens 50 v. H. beteiligt sind.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft wird durch Abschluss eines Deckungsschutzvertrages erworben. ²Sie beginnt gleichzeitig mit dem Deckungsschutz.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung des Deckungsschutzvertrages.
- (4) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Auseinandersetzung.

§ 3 Organe

Die Organe des KSA sind die Mitgliederversammlung, der Verwaltungsrat und der Geschäftsführer.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der in § 2 Abs. 1 genannten Mitglieder. ²Die Rechte eines Mitgliedes können nur durch den gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. ³Die Vollmacht kann einem eigenen Bediensteten oder dem eines anderen Mitgliedes erteilt werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
1. die Entgegennahme der Berichte des Geschäftsführers, des Verwaltungsrates und des Rechnungsprüfers,
 2. die Wahl und die Entlastung des Verwaltungsrates,
 3. die Entlastung des Geschäftsführers,
 4. die Bestellung des Rechnungsprüfers,
 5. die Änderung der Satzung,
 6. die Änderung der Verrechnungsgrundsätze, sofern im Falle des § 6 Abs. 1 Nr. 3 mindestens 10 v. H. der Stimmen der beabsichtigten Änderung widersprechen,
 7. die Entscheidung über sonstige Fragen, die ihr vom Verwaltungsrat unterbreitet werden,
 8. die Auflösung des KSA.
- (2a) ¹Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. ²Der Verwaltungsrat kann den Mitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne physische Präsenz teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. ³Er kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung abweichend von Satz 1 ohne physische Präsenz als virtuelle Veranstaltung durchgeführt wird. ⁴In diesem Fall haben die Mitglieder, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmen bis zum Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
- (3) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates unter Übersendung der Tagesordnung jährlich einzuberufen und zu leiten. ²Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es die Belange des KSA erfordern oder wenn es die Mitglieder mit mindestens 10 v. H. der Stimmen unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. ³Die Einladungsfristen betragen 4 Wochen.
- (4) ¹Anträge der Mitglieder müssen dem Geschäftsführer spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen. ²Sie sind zu begründen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

- (6) ¹Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. ²Stimmenthaltungen zählen bei der Berechnung nicht mit. ³Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ⁴Abstimmungen erfolgen offen.
- (7) ¹Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. ²Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl. ³Die Wahl hat auf Antrag von mindestens 10 v. H. der vertretenen Stimmen geheim zu erfolgen.
- (8) Bei Angelegenheiten, die nur eine Verrechnungsstelle betreffen, sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die der Verrechnungsstelle angehören.
- (9) ¹Jedes Mitglied hat pro Verrechnungsstelle je angefangene 1.000,-EUR des im Umlageverfahren des letzten Geschäftsjahres gezahlten Umlagebeitrages eine Stimme. ²Sofern dieses Umlageverfahren noch nicht abgeschlossen ist, ist der im Umlageverfahren des vorletzten Geschäftsjahres gezahlte Umlagebeitrag maßgeblich. ³Die Stimmen eines Mitgliedes können nur geschlossen abgegeben werden.
- (10) ¹Duldet eine Angelegenheit keinen Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, kann der Verwaltungsrat die Angelegenheit den Mitgliedern im Wege des Umlaufverfahrens zur Beschlussfassung vorlegen. ²Ein Beschluss durch Umlaufverfahren ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verwaltungsrat gesetzten Termin mindestens ein Drittel der Mitglieder seine Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) ¹Dem Verwaltungsrat, der aus 17 Personen besteht, können nur die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder nach § 2 Abs. 1 bzw. deren Stellvertreter angehören. ²Er setzt sich zusammen aus drei hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten oder ehrenamtlichen Bürgermeistern aus jedem der fünf Bundesländer, einem Vertreter der kommunalen Unternehmen und einem Vertreter der Sparkassen. ³Wählbar sind nur Personen, die von einem Spitzenverband

vorgeschlagen worden sind. ⁴Der Verwaltungsrat wird für fünf Jahre gewählt. ⁵Nach Ablauf einer Wahlperiode bleibt er bis zum Zusammentritt des neuen Verwaltungsrates im Amt.

- (2) ¹Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erlischt, wenn das Verwaltungsratsmitglied dieses Amt niederlegt, seine Tätigkeit für das Mitglied des KSA endet oder wenn das Mitglied aus dem KSA ausscheidet. ²In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung findet eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode statt.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrates, die grundsätzlich als Präsenzveranstaltung stattfinden, werden durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Er entscheidet, ob eine Sitzung in anderer Form, etwa als Video- oder Telefonkonferenz, abgehalten wird. ³Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. ⁴Ist ein Mitglied verhindert, kann es sich in der Sitzung des Verwaltungsrates durch ein anderes Mitglied vertreten oder seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen. ⁵Ein Mitglied kann maximal zwei Stimmrechtsvollmachten auf sich vereinen. ⁶Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ⁷In Eilfällen entscheidet der Vorsitzende zusammen mit dem Geschäftsführer. ⁸Der Vorsitzende hat den Verwaltungsrat davon zu unterrichten. ⁹In den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 sind Eilbeschlüsse nicht zulässig. ¹⁰Im Übrigen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Vergütung.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat ist zuständig
 1. für die Wahl, die Anstellung und die Abberufung des Geschäftsführers;
 2. für die Beschlussfassung über den Verwaltungskostenvorschlag und für Grundsatzfragen der Personalentwicklung;

3. für die Änderung der Verrechnungsgrundsätze, nachdem den Mitgliedern unter Darlegung der Gründe Gelegenheit zur Stellungnahme in angemessener Frist gegeben worden ist; § 4 Abs. 2 Nr. 6 bleibt unberührt;
 4. für Vorlagen an die Mitgliederversammlung;
 5. in den ihm durch Satzung und Verrechnungsgrundsätze vorbehaltenen Fällen.
- (2) Der Verwaltungsrat überwacht den Geschäftsführer.
 - (3) Der Verwaltungsrat kann einen Beirat aus sachverständigen Personen berufen, der ihn berät.
 - (4) Die persönliche Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 54 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist ausgeschlossen.

§ 7 Geschäftsführer

- (1) ¹Der Geschäftsführer ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. ²Er führt die laufenden Geschäfte des KSA. ³Er vertritt den KSA gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) ¹Er ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich und hat dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates über die Geschäftsführung laufend zu berichten. ²Bei Fragen von größerer Bedeutung hat er die Entscheidung des Verwaltungsrates herbeizuführen.
- (3) ¹Ihm obliegen die Personalangelegenheiten. ²Für den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung des Arbeitsvertrages von Mitarbeitern, die eine Vergütung oberhalb der Gruppe VIII des Gehaltstarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe erhalten oder erhalten sollen, ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich.
- (4) Die persönliche Haftung des Geschäftsführers nach § 54 BGB ist ausgeschlossen.
- (5) ¹Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, kann jeder den KSA allein vertreten. ²Der Verwaltungsrat kann ihre Zuständigkeiten bei der Geschäftsführung regeln, wobei er für Einzelfälle ein gemeinsames Handeln anordnen kann.

§ 8 Verfahren in Schadenfällen

Das Verfahren in Schadenfällen richtet sich nach den für die jeweilige Verrechnungsstelle geltenden Verrechnungsgrundsätzen.

§ 9 Umlageverfahren

- (1) ¹Der KSA legt die Ausgaben des Geschäftsjahres (Schaden-, Rückversicherungs- und Verwaltungskosten, Zinsausgaben, sonstige Ausgaben) nach dessen Abschluss auf die Mitglieder gemäß Abs. 2 bis 7 und die ausgeschiedenen Mitglieder gemäß § 9a um, soweit die Ausgaben nicht durch Erstattungen aus Schäden oder aus Rückversicherung, Zinseinnahmen oder sonstige Einnahmen gedeckt sind. ²Dieses Umlageverfahren wird getrennt für jede Verrechnungsstelle durchgeführt.
- (2) ¹Der auf ein Mitglied umzulegende Anteil an den Ausgaben des KSA bemisst sich nach dem Risiko, das es in die Verrechnungsstelle eingebracht hat. ²Dieses Risiko wird anhand des Umlageschlüssels, der in den Verrechnungsgrundsätzen der jeweiligen Verrechnungsstelle geregelt ist, mit Punkten bewertet.
- (3) ¹Der von einem Mitglied zu zahlende Umlagebeitrag wird
 1. in den Verrechnungsstellen Allgemeine Haftpflicht und Heilwesen auf der Basis von Schadenabschnitten berechnet. ²Diese werden gebildet, indem der Zeitraum vom Beginn des ersten Geschäftsjahres bis zum Ende des Geschäftsjahres, dessen Ausgaben umgelegt werden, unterteilt wird. ³Dabei umfasst ein Schadenabschnitt ein Geschäftsjahr. ⁴Ausgaben und Einnahmen, die den Schadenabschnitten nicht unmittelbar zugeordnet werden können, werden in demselben Verhältnis wie die Schadenzahlungen verteilt. ⁵Die auf einen Schadenabschnitt entfallenden Ausgaben werden addiert. ⁶Hiervon abgezogen werden die auf den Schadenabschnitt entfallenden Einnahmen. ⁷Durch Division des sich so ergebenden Betrages durch die Punkte aller in diesem Schadenabschnitt an der Verrechnungsstelle beteiligten Mitglieder für ihre in diesem Schadenabschnitt bestehenden Risiken errechnet sich eine Umlagequote. ⁸Der von

einem Mitglied für einen Schadenabschnitt zu zahlende Teilumlagebeitrag ergibt sich durch Multiplikation der Punkte für sein im jeweiligen Schadenabschnitt bestehendes Risiko mit der Umlagequote. ⁸Die Summe der Teilumlagebeiträge ergibt den Umlagebeitrag;

2. in den übrigen Verrechnungsstellen durch Multiplikation der Punkte für sein im Geschäftsjahr bestehendes Risiko mit der Umlagequote berechnet. ²Die Umlagequote ergibt sich durch Division des Betrages, der nach Abzug der Einnahmen des Geschäftsjahres von den Ausgaben des Geschäftsjahres verbleibt, durch die Punkte aller Mitglieder der Verrechnungsstelle für ihre im Geschäftsjahr bestehenden Risiken.

(4) ¹Zur Deckung der voraussichtlichen Ausgaben wird im 4. Quartal des Vorjahres von jedem Mitglied ein Vorschuss erhoben, der auf seinen Umlagebeitrag angerechnet wird. ²Stellt sich im Laufe des Geschäftsjahres heraus, dass die eingenommenen Vorschüsse nicht ausreichen, wird ein weiterer Vorschuss angefordert.

(5) ¹Der von einem Mitglied zu zahlende Vorschuss wird

1. in den Verrechnungsstellen Allgemeine Haftpflicht und Heilwesen auf der Basis des Umlagebeitrages berechnet, den der KSA für das der Vorschusserhebung vorausgehende Geschäftsjahr angefordert hat. ²Dieser Wert wird an die voraussichtliche Entwicklung der Ausgaben angepasst, indem er um den Prozentsatz erhöht bzw. gesenkt wird, um den die voraussichtlichen Ausgaben des KSA für das Geschäftsjahr die Ausgaben für das der Vorschusserhebung vorausgehende Geschäftsjahr übersteigen bzw. unterschreiten. ³Tritt ein Mitglied der Verrechnungsstelle im Vorjahr oder im Geschäftsjahr bei, werden bei der Erhebung seines Vorschusses die vorläufig festgesetzten Punkte des Beitrittsjahres zugrunde gelegt, wobei der pro Punkt zu entrichtende Betrag vom KSA festgelegt wird;

2. in den übrigen Verrechnungsstellen durch Multiplikation der Punkte für sein im Vorjahr bestehendes Risiko zum Stichtag 30. Juni mit der Vorschussquote berechnet. ²Diese Quote ergibt sich durch Division der voraussichtlichen Ausgaben durch die Punkte aller Mitglieder der Verrechnungsstelle für ihre im

Vorjahr bestehenden Risiken zu diesem Stichtag. ³Tritt ein Mitglied der Verrechnungsstelle nach dem Stichtag bei, werden bei der Erhebung seines Vorschusses die vorläufig festgesetzten Punkte des Beitrittsjahres zugrunde gelegt.

- (6) Gehört ein Mitglied der Verrechnungsstelle nicht während des gesamten Geschäftsjahres an, werden der Vorschuss und der Umlagebeitrag zeitanteilig erhoben.
- (7) ¹Das Mitglied ist verpflichtet, die für die Risikobewertung erforderlichen Angaben vollständig und richtig zu machen. ²Auf der Grundlage dieser Angaben setzt der KSA die Punkte des Mitgliedes nach dem Ablauf jedes Geschäftsjahres gemäß Absatz 2 Satz 2 fest und teilt sie ihm mit. ³Das Mitglied kann Einwände gegen die Festsetzung innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang des Schreibens geltend machen. ⁴Verspätete Einwände werden in dem Umlageverfahren, in dem der KSA die Festsetzung vorgenommen hat, nicht berücksichtigt.

§ 9a Umlagepflicht ausgeschiedener Mitglieder

- (1) ¹Scheidet ein Mitglied aus einer Verrechnungsstelle aus, wird es weiterhin für die Ausgaben zur Umlage herangezogen, die in der Verrechnungsstelle bezogen auf die Zeit seiner Zugehörigkeit entstehen. ²Seine Zahlungspflicht endet mit der vollständigen Abwicklung der Schadenfälle, die während dieser Zeit eingetreten sind.
- (2) ¹In den Verrechnungsstellen Allgemeine Haftpflicht und Heilwesen hat das ausgeschiedene Mitglied gemäß Abs. 1 weiterhin den Umlagebeitrag nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 und den Vorschuss nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 zu zahlen. ²Es kann beantragen, diese Verpflichtung durch Entrichtung einer vom KSA berechneten Einmalzahlung abzugelten. ³Über den Antrag entscheidet der Verwaltungsrat.
- (3) ¹In den Verrechnungsstellen Kraftfahrthaftpflicht, Autokasko, Autoinsassenunfall, Aufwendungsersatz bei dienstlicher Benutzung privater Kraftfahrzeuge, Allgemeiner Unfall, Schülerunfall und Zusätzliche Leistungen im Bereich der Schülerunfallfürsorge wird die Verpflichtung gemäß Abs. 1 durch eine Einmalzahlung abgegolten.

²Diese wird wie folgt pauschaliert:

1. Verrechnungsstelle Kraftfahrthaftpflicht: 3 Jahresbeiträge,
2. Verrechnungsstelle Autokasko: 0,3 Jahresbeiträge,
3. Verrechnungsstelle Autoinsassenunfall: 2 Jahresbeiträge,
4. Verrechnungsstelle Aufwendungsersatz bei dienstlicher Benutzung privater Kraftfahrzeuge: 0,4 Jahresbeiträge,
5. Verrechnungsstelle Allgemeiner Unfall: 1 Jahresbeitrag,
6. Verrechnungsstelle Schülerunfall: 0,5 Jahresbeiträge,
7. Verrechnungsstelle Zusätzliche Leistungen im Bereich der Schülerunfallfürsorge: 0,5 Jahresbeiträge.

³Der Jahresbeitrag ergibt sich durch Multiplikation der gemäß Satz 4 zu berücksichtigenden Punkte des ausgeschiedenen Mitgliedes mit der Umlagequote des Jahres seines Ausscheidens. ⁴In der Verrechnungsstelle Kraftfahrthaftpflicht werden die Punkte des ausgeschiedenen Mitgliedes zugrunde gelegt, die sich durch Division der Summe seiner Punkte der letzten 10 Jahre durch 10 ergeben, in den übrigen Verrechnungsstellen die Punkte, die sich durch Division der Summe seiner Punkte der letzten 3 Jahre durch 3 ergeben. ⁵Die Mitgliederversammlung überprüft die Höhe dieser Pauschalen alle fünf Jahre. ⁶Bildet eine Pauschale die voraussichtlichen Ausgaben in der Verrechnungsstelle nicht mehr zutreffend ab, nimmt die Mitgliederversammlung eine Anpassung vor. ⁷Der KSA ist berechtigt, weiterhin den Umlagebeitrag gemäß Abs. 1 zu verlangen, wenn das ausgeschiedene Mitglied die Einmalzahlung nicht leistet. ⁸Der Anspruch des KSA auf Abgeltung der Verpflichtung gemäß Abs. 1 durch eine Einmalzahlung bleibt davon unberührt.

- (4) § 9a Abs. 2 gilt auch für Mitglieder, die vor dem 1. Januar 2019 aus den Verrechnungsstellen Allgemeine Haftpflicht und Heilwesen ausgeschieden sind.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des KSA ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 12 Auflösung des Kommunalen Schadenausgleichs

- (1) ¹Wird der KSA ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, so findet eine Abwicklung statt. ²Die Mitglieder haben dabei die Erfüllung der bestehenden Arbeitsverträge und der sonstigen Verbindlichkeiten sicherzustellen. ³Das verbleibende Vermögen wird im Verhältnis des im Vorjahr gezahlten Umlagebeitrages verteilt.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des KSA bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ersetzt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 die Satzung in der Fassung vom 1. Januar 2019.
- (2) Bis zum Ablauf der Wahlperiode des Verwaltungsrates findet auf Personen, die diesem Organ am 1. Januar 2023 angehören, § 5 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung vom 1. Januar 2019 Anwendung.



© KSA

Kommunaler Schadenausgleich der Länder
Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern,
Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
Konrad-Wolf-Straße 91/92 | 13055 Berlin
Telefon: 030 42152-0 | E-Mail: info@ksa.de